

Tarifordnung

für die Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadt Krems

(Beschluss des Gemeinderates der Stadt Krems vom 24. Mai 2023)
(Die Werte wurden gemäß § 1 (7) mit Wirkung ab 1. September 2025 angepasst.)

§ 1 Höhe des Elternbeitrages/ Förderung Mittagsverpflegung/ Beitragsverrechnung

(1) Der Beitrag für die Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr richtet sich nach der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mit der Kindergartenanmeldung vor Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme durch das Kind und ist wie folgt festgesetzt:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 25 Stunden	EUR 54,00
bis 40 Stunden	Euro 64,00
bis 60 Stunden	Euro 76,00
über 60 Stunden	EUR 89,00

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Beitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Beitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens gemäß § 22 Abs. 5 NÖ Kindergartengesetz 2006 führen zu keiner Änderung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Beitrages.

(3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme der Erziehungs- und Betreuungszeit sind jedenfalls zu Beginn des Kindergartenjahres, mit 1. Dezember, mit 1. März und zu Beginn der Kindergartenferien möglich. Bei längerer Nichteinhaltung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (bspw. längere Überschreitung der bekanntgegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenerhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Beitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.

(4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 30. April bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann. In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien nach schriftlicher Benachrichtigung berücksichtigt werden (z. B. Übersiedlung).

(5) Der Elternbeitrag für die Betreuung gemäß Absatz 1 wird über Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigten) bei Erfüllung der Förderkriterien nach den *Richtlinien zur Förderung des Elternbeitrages für die Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadt Krems (Anlage A1)* durch die Stadt Krems in Form einer Reduktion des vollen Beitrages in drei Stufen gefördert, wobei die Stufe der höchsten Förderung als Stufe 1 bezeichnet wird.

(6) Eine Förderung der Kosten für die Mittagsverpflegung, wobei die Förderung in Form einer 50%igen Preisreduktion je konsumierter Mahlzeit erfolgt, kann von den Eltern (Erziehungsberechtigten) in der maximalen Förderstufe 1 beantragt werden.

- (7) Die Beiträge nach Absatz 1 und die zumutbaren monatlichen Beiträge laut den *Richtlinien zur Förderung des Elternbeitrages für die Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadt Krems (Anlage A1)* werden wertgesichert nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder dem an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherung nach dem VPI 2020 ist die jeweils für den Monat Jänner verlautbarte Indexzahl (Ausgangswert im Jänner 2023: 117,1). Indexschwankungen bis einschließlich 5% bleiben dabei unberücksichtigt. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird stets mit Beginn des nächsten folgenden Kindergartenjahres wirksam.
- (8) Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn das Kind und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (9) Kann ein Kind infolge einer Krankheit/ eines Unfalls an mehr als 10 aufeinander folgenden Tagen den Kindergarten nicht besuchen, kann auf Antrag der Eltern der Beitrag um 50% reduziert werden. Hierüber ist eine ärztliche Bestätigung zu erbringen.
- (10) Die Abrechnung der Beiträge erfolgt monatlich im Nachhinein.

§ 2 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

- (1) Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert.
- (2) Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandhilfe, sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten.
- (3) Als Einkommen gilt:
- bei **unselbständig Erwerbstätigen** das aktuelle Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe;
 - bei den **übrigen Einkunftsarten** ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaftinnen/Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
- (4) Das Einkommen ist nachzuweisen:
- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises;
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

(5) Der Gewichtungsfaktor wird wie folgt ermittelt:

Familienmitglieder	1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher	Kinder siehe unten stehende Tabelle
	2. Erwachsener Kind (er)	1,4 + 0,8 + + + +	
Kinder	Gewichtungsfaktor		über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)
	bis inkl. 10 Jahre	11 bis 14 Jahre	
	0,4	0,6	0,8

§ 3 Antragstellung

(1) Für den Antrag ist das Antragsformular, erhältlich im jeweiligen Kindergarten oder beim Magistrat der Stadt Krems, Amt für Bildung, zu verwenden.

(2) Der Antrag ist jährlich für das laufende Kindergartenjahr frühestens mit Beginn des Kindergartenjahres und spätestens bis Ende des Kindergartenjahres zu stellen.

(3) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen beim Magistrat der Stadt Krems, Amt für Bildung, einzureichen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur umgehenden Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation).

Eine zu Unrecht gewährte Förderung ist zurück zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 04.09.2023 in Kraft.

Anlage zur Tarifordnung über die Höhe des geförderten Elternbeitrages für die Betreuung vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr in den NÖ Landeskindergärten der Stadt Krems:

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen		zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
		mehr als 60 Std. pro Monat	bis 60 Std. pro Monat	bis 40 Std. pro Monat	bis 25 Std. pro Monat
bis	€ 878	€ 27,00	€ 23,00	€ 19,00	€ 16,00
	€ 879	€ 53,00	€ 45,00	€ 38,00	€ 32,00
	€ 1.014	€ 71,00	€ 60,00	€ 51,00	€ 43,00
ab	€ 1.149	€ 89,00	€ 76,00	€ 64,00	€ 54,00